



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Frau Rehbein

- Konzept - Rahmen für die Arbeit der Integrationsfachkräfte im Jobcenter des Landkreises Göttingen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Das Rahmenkonzept als Einordnung und Überblick	2
2. Gesetzlicher Auftrag aus dem SGB II	2
3. Drei strategische Leitgedanken für dieses Jobcenter.....	2
3.1. Orientierung am Willen der eLb	2
3.2. Konzentration auf die individuellen und sozialräumlichen Ressourcen der eLb	3
3.3. Work-First	3
4. Wesentliche Merkmale der IFK-Arbeit nach dem neuen Konzept	3
4.1. Gemeinsamer Beratungsansatz für alle IFK	3
4.2. Neuordnung der Arbeitsteilung der IFK	3
4.3. Fallbestandsteuerung: Konzentration auf das Individuum	4
4.4. Umgang mit Trägermaßnahmen.....	4

¹ Die im Konzept gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Einleitung: Das Rahmenkonzept als Einordnung und Überblick

Ab den Jahren 2022/23 gelten für die Arbeit der Integrationsfachkräfte (IFK) im Jobcenter neue Vorgaben. Das vorliegende Rahmenkonzept gibt einen zusammenfassenden Überblick über den strategischen Hintergrund und die Eckpunkte dieser Vorgaben. Es wird konkretisiert durch weitere Konzepte und Regelungsdokumente, die auf der Themenseite „Arbeit der Integrationsfachkräfte“ im Jobcenter-Intranet hinterlegt sind.

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat im Jahr 2018 Leitlinien einer Sozialstrategie beschlossen und sich damit für eine Präventions- und Sozialraumorientierung der Sozialpolitik des Landkreises ausgesprochen. Davon ausgehend richtet das Jobcenter seine Arbeitsweise ab den Jahren 2022/23 am „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ aus, das an der Uni Duisburg/Essen von Prof. Wolfgang Hinte entwickelt wurde. Diese Ausrichtung erfolgt im gesetzlichen Rahmen des SGB II (siehe Punkt 2) und wird ausgedrückt durch drei wesentliche Leitgedanken für dieses Jobcenter (Punkt 3). Für die IFK resultieren daraus neue Vorgaben bezüglich mehrerer Aspekte ihrer Arbeitsweise und Arbeitsorganisation (Punkt 4).

2. Gesetzlicher Auftrag aus dem SGB II

Der Arbeitsauftrag der IFK ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben des SGB II. Er umfasst auch weiterhin sowohl die Förderung der eLb als auch das Einfordern ihrer Mitwirkung in Richtung der übergeordneten Zielsetzung „Unabhängigkeit vom SGB II-Leistungsbezug“. Im Grundsatz bleibt es damit beim doppelten Mandat der IFK: Auf der einen Seite beraten, unterstützen und begleiten, auf der anderen Seite aber auch die gesetzlichen Mitwirkungspflichten einzufordern, soweit gesetzlich vorgesehen. Diese Neuinterpretation des doppelten Mandats folgt dabei dem Kerngedanken der anstehenden Fortentwicklung des SGB II.

Die geplante Gesetzesänderung setzt innerhalb dieses Rahmens jedoch veränderte Akzente. Deutlich mehr als bisher geht es nun um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von IFK und eLb, um einen kooperativen Ansatz im Sinne von Austausch auf Augenhöhe und um möglichst individuelle Abstimmung der nächsten Schritte der eLb. Die veränderte Akzentuierung innerhalb des gesetzlichen Rahmens passt gut zur Ausrichtung des Jobcenters am Fachkonzept Sozialraumorientierung. Beides steht für eine veränderte Haltung gegenüber den eLb, mit der sich die Absicht verbindet, die Integration der eLb in den Arbeitsmarkt noch wirkungsvoller zu unterstützen.

3. Drei strategische Leitgedanken für dieses Jobcenter

Im Rahmen des beschriebenen gesetzlichen Auftrages arbeiten die IFK des Jobcenters mit den eLb auf der Grundlage von drei Leitgedanken. Die ersten beiden Leitgedanken resultieren aus der Ausrichtung der IFK-Arbeit am Fachkonzept Sozialraumorientierung. Der dritte Leitgedanke stammt bereits aus dem Integrationskonzept der Jahre vor 2022.

3.1. Orientierung am Willen der eLb

Der erste Leitgedanke geht von einer Annahme über die Veränderungsbereitschaft von Menschen aus: Menschen tun etwas oder verändern sich vor allem dann, wenn sie dies von sich aus wollen. Dementsprechend ist es einer der wichtigsten Aufgaben der IFK, gemeinsam mit den eLb deren Willen zu erkunden und zu entwickeln. Im Gegensatz zum bloßen Wunsch verstehen die Beteiligten den Willen dabei als etwas, für das eLb erkennbar von sich aus aktiv werden.

Im Jobcenter geht es bei der Arbeit mit dem Willen der eLb vor allem um deren „beschäftigungsorientierten“ Willen. Doch auch dieser wird am besten aus dem herausgearbeitet, was die eLb sich für ihr Leben vorstellen können und entsprechend von sich aus umsetzen wollen.

3.2. Konzentration auf die individuellen und sozialräumlichen Ressourcen der eLb

Der zweite Leitgedanke verweist auf einen konsequent ressourcenorientierten Blick auf die eLb. Zum einen bedeutet das: IFK und eLb konzentrieren sich auf die Stärken der eLb, also auf das, was die eLb mitbringen und was ihnen zur Verfügung steht, statt auf das, was ihnen fehlt oder was sie vermeintlich haben sollten.

Der Leitgedanke bedeutet zum anderen: Hilfe zur Selbsthilfe wird praktiziert als gemeinsames Herausarbeiten von Ressourcen, welche die eLb in ihrem persönlichen und sozialräumlichen Umfeld für die Umsetzung ihrer Vorstellungen und Ideen nutzen können. Die IFK verweisen also nicht sofort und primär auf die Unterstützungsangebote des Jobcenters, sondern erschließen mit den eLb deren individuellen und sozialräumlichen Möglichkeiten.

3.3. Work-First

Der dritte Leitgedanke stammt bereits aus dem Integrationskonzept der Jahre vor 2022. In seiner aktualisierten Bedeutung verweist der Gedanke auf zwei Aspekte: Erstens bildet die Beschäftigungsaufnahme der eLb auch weiterhin den Fixpunkt der Arbeit aller IFK. Nach wie vor geht es im Jobcenter primär um die Integrationsperspektiven der eLb. Im Prozess der sozialraumorientierten Fallarbeit steht dabei nun die beschäftigungsorientierte Willensbildung sowie die Ressourcen- und Sozialraumorientierung im Zentrum der Interaktion zwischen IFK und eLb. Zweitens bedeutet Work-first auch weiterhin, dass IFK und eLb sofort mit der beschäftigungsorientierten Arbeit beginnen, statt sich erst einmal auf all das zu konzentrieren, was einer Beschäftigung womöglich im Wege stehen könnte. In diesem Sinne bleibt auch die Jobakademie als integrationsbezogenes Sofortangebot in Form eines Gruppencoachings erhalten.

4. Wesentliche Merkmale der IFK-Arbeit nach dem neuen Konzept

4.1. Gemeinsamer Beratungsansatz für alle IFK

Den Kern des neuen Konzeptes der IFK-Arbeit bildet der Beratungsansatz nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung. Mit dem Beratungsansatz wird das Ziel verwirklicht, dass alle IFK inhaltlich nach einem gemeinsamen Ansatz arbeiten, d.h. konkret auf Basis einer gemeinsamen Haltung, eines gemeinsamen Rollenverständnisses, gemeinsamer Arbeitsprinzipien und gemeinsamer Beratungsmethoden. Da für den Beratungsansatz die Selbstverantwortung der eLb und das Vertrauen auf ihr willentliches Handeln eine große Rolle spielen, werden auch die strategischen Vorgaben und einzelnen Regeln für die Arbeit der IFK entsprechend ausgerichtet. Das heißt, die konsequente Orientierung an den Prinzipien des Beratungsansatzes gilt nicht nur für die IFK, sondern auch für die strategischen Mitarbeitenden des Jobcenters und alle relevanten Führungskräfte.

4.2. Neuordnung der Arbeitsteilung der IFK

Mit der Einführung des Beratungsansatzes wird die Arbeitsteilung im Bereich IFK auf ein Mindestmaß reduziert. Die Reduzierung resultiert zum einen aus dem Anspruch, die eLb möglichst wenig als Angehörige definierter Zielgruppen zu behandeln und stattdessen konsequent als einzigartige Personen mit jeweils individuellen Besonderheiten und Vorstellungen. Damit korrespondierend sollen die IFK vor allem Experten für den Prozess der sozialraumorientierten Fallarbeit sein und nur in Ausnahmen Experten für spezifische Lebenslagen oder zielgruppenorientierte Unterstützungsleistungen. Im Ergebnis erhalten die Regel-IFK eine breite Zuständigkeit, während Spezial-IFK nur für die Bereiche eingesetzt werden, die ein spezifisches Setting erfordern (Gruppencoaching der Jobakademie) oder in

besonderer Weise in jobcenterübergreifende Prozesse und/oder Netzwerke eingebunden sind (Spezial-IFK Übergang-Schule-Beruf, REHA und KiBiZ).

4.3. Fallbestandsteuerung: Konzentration auf das Individuum

Der Blick auf die eLb als Individuen mit jeweils spezifischen Besonderheiten ist auch grundlegend für die Fallbestandsteuerung der IFK. Im Zentrum der Fallbestandsteuerung steht die individuell formulierte Vereinbarung zwischen IFK und eLb. Sie ist ausschlaggebend für das weitere Vorgehen und die Taktung der Beratungskontakte. Die Fallbestandssteuerung der IFK ergibt sich insofern aus der Gesamtheit der individuellen Vereinbarungen mit den eLb, für welche die IFK jeweils zuständig sind. Arbeitsorganisatorisch wird dies umgesetzt, indem die IFK nach allen Kontakten mit den eLb konsequent Wiedervorlagen setzen oder Folgetermine vereinbaren (als zwingende Bestandteile der Besprechungsergebnisse).

In punkto Fallbestandsteuerung wird damit auf eine Kategorisierung der eLb verzichtet. Das war bereits beim Integrationskonzept der Jahre vor 2022 so. Darüber hinaus wird künftig auch darauf verzichtet, die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen IFK und eLb mit vorgegebenen Begriffen zu kennzeichnen (Handlungsstrategien: Integration, Entwicklung, Grundbetreuung). Für die Orientierung der IFK im Einzelfall steht allerdings ein Orientierungsschema für die sozialraumorientierte Fallarbeit zur Verfügung, mit dessen Hilfe die IFK sich klarmachen können, in welcher Beratungssituation sie sich aktuell mit dem einzelnen eLb befinden.

4.4. Umgang mit Trägermaßnahmen

Die Maßnahmen der Bildungsträger werden den eLb konsequent als „Angebote“ vermittelt. Die Vermittlung der Maßnahmen als Angebot verweist auf die Funktion der Maßnahmen im Prozess der sozialraumorientierten Fallarbeit: Gemeinsam mit den eLb arbeiten die IFK heraus, welche Ressourcen die eLb für die Umsetzung ihrer beschäftigungsorientierten Ziele nutzen können bzw. nutzen wollen. Die Maßnahmen der Bildungsträger können in diesem Sinne Ressourcen für die eLb sein. Sie werden den eLb angeboten. Die eLb können sie für die Verfolgung ihrer Ziele wählen, müssen dies aber nicht. Den IFK kommt die wichtige Aufgabe zu, den eLb präzise zu vermitteln, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Maßnahmen der Träger bieten. Insofern fungieren sie als wesentliche Vermittler für die Maßnahmen, wobei die Träger ein Eigeninteresse daran haben müssen, die Merkmale ihrer jeweiligen Maßnahme als konkrete Angebote klar und deutlich zu beschreiben. Die IFK sind über ihre Vermittlerfunktion hinaus nicht dafür verantwortlich, dass Maßnahmen genutzt und ausgelastet werden. Die Entwicklung und Fortentwicklung von „Standard-Maßnahmen“, die von den eLb von sich aus nachgefragt werden, erfolgt durch das Projektmanagement in enger Zusammenarbeit mit den Trägern und Akteuren aus den strategischen und operativen Bereichen des Jobcenters.

Die Maßnahmen der Bildungsträger müssen sinnvoll in den Prozess der sozialraumorientierten Fallarbeit integriert werden. Für die IFK bedeutet dies, dass sie gemeinsam mit den eLb immer genau formulieren, mit welcher Absicht ein Trägerangebot gewählt wird. Während die eLb an Maßnahmen teilnehmen, stehen die IFK ihnen als Ansprechpartner und Prozessbegleiter zur Verfügung. Die Interaktion zwischen IFK, eLb und Mitarbeitenden der Träger ist in Bezug auf die Nutzung von Maßnahmen ein wichtiger Bestandteil der sozialraumorientierten Fallarbeit.

Freigegeben am/durch:
29.09.2022

gez. Rehbein